

Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMAS

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 124/1988 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 13

Inkrafttretensdatum

04.03.1988

Außerkräftretensdatum

31.12.2006

Text**Richtigstellung und Löschung**

§ 13. (1) Ist im Rahmen einer Datenverarbeitung ein Zugriff auf logisch richtiggestellte oder gelöschte Daten standardmäßig möglich oder vorgesehen, so hat die logische Richtigstellung oder Löschung durch solche Maßnahmen zu erfolgen, die bei einer Abfrage die Unrichtigkeit der verarbeiteten Daten angeben und auf die richtigen Daten verweisen oder den Umstand der Löschung anzeigen.

(2) Die für Zwecke der Dokumentation oder der internen Kontrolle aufzubewahrenden Daten dürfen nur durch einen entsprechenden Vermerk richtiggestellt und vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nur mit einem Lösungsvermerk versehen werden.

(3) Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß im Falle eines Rückgriffes auf die zu Sicherungszwecken aufbewahrten Datenbestände allfällige Richtigstellungen und Löschungen wirksam bleiben.

(4) Ein Betroffener, dessen Daten nach einer Übermittlung richtiggestellt oder gelöscht werden, hat ein Begehren auf Verständigung des Empfängers von der Richtigstellung bzw. Löschung schriftlich zu stellen.